



**STEINBERGER®**

QUALITÄT HAT EINEN NAMEN

# INFORMIERT

Wissenswertes für Kunden und Geschäftspartner

Ausgabe Frühjahr/Sommer 2023

Beitragsanpassungen

## Inflation macht auch vor Versicherungen nicht halt

Jedes Jahr werden die Versicherungssummen an die Preisentwicklung angepasst. Da die Inflation Rekordhöhen erreicht hat, fallen die daraus resultierenden Beitragsanpassungen dieses Jahr höher aus.



Quelle: photoschmidt – stock.adobe.com

In der Gebäudeversicherung kommen leider mehrere Faktoren zusammen. Um eine Unterversicherung zu vermeiden, ist in den meisten Verträgen eine gleitende Neuwertversicherung vereinbart. Der Wert Ihres Gebäudes wird laufend an die Kosten für einen gleichartigen Neubau angeglichen.

Dabei haben Sie sich in den letzten zehn Jahren an Angleichungen von etwa drei Prozent im Jahr gewöhnt. Aber letztes Jahr sind die Baupreise und Tariflöhne so stark gestiegen, dass die Anpassung dieses Jahr 15 Prozent beträgt. Leider

ist es bei vielen Gesellschaften mit diesem Schritt noch nicht getan.

Durch hohe Schadenbelastungen sind einige Versicherer gezwungen, zusätzlich die Beitragssätze anzupassen. Somit können Beitragssteigerungen von bis zu 30 Prozent zustande kommen.

Ähnliche Szenarien spielen sich in der privaten Hausrat- und gewerblichen Inhaltsversicherung ab. So sind die Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte laut Statistischem Bundesamt im November 2022 gegenüber November 2021 um 28 Prozent gestiegen. Bereinigt um die Steigerung der Energiekosten wären es trotzdem noch 13 Prozent.

Auf der Suche nach Lösungen raten wir von einer vorschnellen Kündigung oder der Reduzierung der Versicherungssummen oder des Deckungsumfanges ab, da die Anpassungen sich über den gesamten Markt ziehen. Sprechen Sie uns an, wir suchen nach einer Lösung. Eine Möglichkeit, den Beitrag zu reduzieren, kann das Vereinbaren einer Selbstbeteiligung im Schadenfall sein.

Berufsunfähigkeit (BU)

## Schüler-BU – je früher, umso besser!

Mit unserer Arbeitskraft erwirtschaften wir unsere Einkünfte und ermöglichen damit unseren Lebensstandard. Daher ist es so wichtig, diese zu schützen.

Die Berufsunfähigkeitsversicherung ist definitiv eine der wichtigsten Risikoabsicherungen für alle Berufstätigen. Es gibt sehr gute Gründe, warum der Versicherungsschutz schon frühzeitig abgeschlossen werden soll. Zum einen haben junge Leute noch keine Vorerkrankungen, was die Gesundheits-

prüfung erheblich vereinfacht. Zum anderen ist mit dem niedrigen Eintrittsalter der Beitrag günstiger. Ein weiterer Aspekt für die Schüler-BU ist das noch nicht vorhandene Kriterium des Berufes, denn der spätere Beitrag bleibt auch bei einem risikoreichen handwerklichen Beruf gleich.

### Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

das Leben wird rückwärts verstanden und nach vorne gelebt.

Mit der Erfahrung aus der Vergangenheit unterstützen wir Sie mit dem richtigen und wichtigen Versicherungsschutz bei Ihrer Zukunftsplanung.

In dieser Ausgabe finden Sie wieder wichtige Informationen und Tipps.

Sie haben Fragen zu den Artikeln?

Sprechen Sie uns einfach an!

Herzliche Grüße aus Kerpen  
Christoph Steinberger

### Themen

#### Hausratversicherung

Wertsachen richtig versichern

#### Arbeitskraftabsicherung

Arbeits- und Berufsunfähigkeit

#### Privathaftpflicht und Rechtsschutz

Mitversicherung der Kinder

#### Live aus der Schadenspraxis

Fragen und Antworten

#### Photovoltaikanlagen

Der richtige Versicherungsschutz

#### Recht & Gesetz

Urteile des BGH und des BSG

#### Basisrente

Steuerliche Absetzbarkeit im Jahr 2023

Und weitere interessante Themen!

## Privathaftpflicht und Rechtsschutz Volljährige mitversichert?

**Wir möchten, dass Ihre Kinder gut versichert sind. Ein Blick in die Bedingungen ist notwendig, da es keine einheitliche Regelung gibt.**

In der Privathaftpflichtversicherung für Familien sind minderjährige Kinder, die im Haushalt der Eltern leben, mitversichert. Darüber hinaus sind Kinder in der Regel bis zu der ersten abgeschlossenen Berufsausbildung oder dem Abschluss des ersten Studiums mitversichert. Ob Kinder danach noch Versicherungsschutz über den Vertrag der Eltern genießen, kann nur im Einzelfall geklärt werden. Die am Markt vorhandenen Bedingungswerke regeln dies sehr unterschiedlich.

In der Rechtsschutzversicherung gilt die Mitversicherung meist bis zu dem Zeitpunkt, in dem Ihr Kind erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausübt und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhält oder eine selbständige Tätigkeit aufnimmt. Allgemeingültig ist diese Regelung allerdings auch nicht.

Fazit: Sprechen Sie uns an, wenn Ihr Kind einen lückenlosen Versicherungsschutz in der Privathaftpflicht und Rechtsschutz genießen soll.

## Soziales Engagement Ehrenamt schützen

**Eine stabile Gesellschaft wird durch ehrenamtliches Engagement getragen. Die freiwilligen Helfer müssen aber auch geschützt werden.**

Die klassischen Ehrenämter werden zum Wohle von schwächeren oder sozial benachteiligten Menschen ausgeübt, häufig bei Tafeln, in der Kinder- und Altenpflege, Sportvereinen und Feuerwehren. Diese Tätigkeiten sollten unbedingt in der Privathaftpflichtversicherung mitversichert sein.

Vereine, Stiftungen und deren Organe wie Vorstände und Beiräte haften für ihr Tun oder Unterlassen, und das auch mit ihrem Privatvermögen. Hier ist eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung unbedingt angeraten.

## Hausratversicherung

### Die Absicherung von Wertsachen richtig gestalten

**Der Wert von Schmucksachen, Uhren und anderen Wertgegenständen ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Eine regelmäßige Überprüfung des Versicherungsschutzes ist deshalb angeraten.**



Quelle: New Africa – stock.adobe.com

Im Rahmen der Hausratversicherung gelten Schmuck, Edelsteine, Kunstgegenstände, Briefmarken, Münzen, Antiquitäten und Gegenstände aus Silber, Gold und Platin als Wertgegenstände. Auch Bargeld, Beträge auf Geldkarten, Urkunden, Sparbücher und Wertpapiere zählen dazu. Uhren, die nicht aus Gold oder Platin sind, zählen in der Regel zum normalen Hausrat.

Für Wertsachen gilt in der Hausratversicherung eine pauschale Entschädigungsgrenze. Diese liegt standardmäßig bei 20 Prozent, in Premiumtarifen bei 30 Prozent oder gar 50 Prozent. Der Versicherer leistet somit maximal bis zu dieser Obergrenze. Einzelvertragliche

Erhöhungen sind gegen einen Beitragszuschlag möglich.

Innerhalb dieser pauschalen Entschädigungsgrenze gibt es Höchstentschädigungen für einzelne Gruppen: Bargeld und Geldkarten etwa 1.200 bis 1.500 Euro, Urkunden, Sparbücher und Wertpapiere etwa 3.000 bis 5.000 Euro und Schmuck, Briefmarken und Gold etwa 20.000 Euro. Sofern sich die Sachen in einem Wertbehältnis befinden, gelten höhere Grenzen.

An ein Wertbehältnis wiederum stellen die Versicherer genaue Anforderungen. So muss dieses ein Mindestgewicht haben oder fest verankert sein. Eine Klärung im Einzelfall, welche Werte im Wertbehältnis als versichert gelten, ist dringend angeraten.

Für Haushalte mit einem hohen Anteil an Wertsachen und hohen Einzelwerten empfiehlt sich eine spezielle Allgefahrenversicherung. Diese Deckungskonzepte bieten passgenauen Versicherungsschutz für hochwertige Hausrate.

## Arbeitskraftabsicherung

### Langzeiterkrankungen optimal versichern

**Bei langwierigen Erkrankungen sind mehrere Bausteine für eine optimale Absicherung notwendig, welche ideal aufeinander abgestimmt sein sollten.**

Viele Langzeiterkrankungen beginnen mit einer Krankschreibung. In der ersten Phase der Erkrankung ist eine Krankentagegeldabsicherung in ausreichender Höhe notwendig. Das Krankentagegeld ersetzt die finanzielle Lücke, welche nach Ende der gesetzlich vereinbarten Lohnfortzahlung des Arbeitgebers entsteht. Da Selbständige keine Lohnfortzahlung haben, ist für diese Personen ein Tagegeld dringend empfohlen. Die Absicherung des Krankentagegeldes sollte optimal mit einer angeratenen exzellenten Berufsunfähigkeitsversicherung kombiniert sein. Falls eine Berufsunfähigkeitsabsicherung gesundheitlich nicht mehr möglich ist, sollte zumindest

eine Körperschutzpolice beantragt werden, um ein Minimum an Arbeitskraftabsicherung zu gewährleisten.

Bei der Kombination der Tarife ist das Hauptaugenmerk auf die Übergangsphase von Krankheit zur Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit zu legen. So können beim Übergang finanzielle Einbußen vermieden werden.

Damit dies gelingt, fragen Sie uns, denn für eine ideale Absicherung müssen die Versicherungsbedingungen des Krankentagegeldtarifes optimal auf die vereinbarten Leistungen der Berufsunfähigkeitsbedingungen abgestimmt sein.

## Nachhaltigkeit

**Photovoltaikanlagen müssen richtig versichert sein**

Die Anschaffung einer Photovoltaikanlage erfreut sich einer immer größeren Beliebtheit. Der Nachhaltigkeitsaspekt und die steigenden Energiekosten stehen im Vordergrund. Ein umfassender Versicherungsschutz ist ebenso wichtig.



Quelle: CR – stock.adobe.com

Sowohl bei privaten als auch bei gewerblichen Nutzern ist es mittlerweile eine kostspielige Investition. Eine Beschädigung der Anlage kann neben den finanziellen Verlusten auch zu einer erheblichen Gefahr für das Gebäude und die Umgebung führen.

Zunächst ist es sehr wichtig, der Gebäudeversicherung den Aufbau anzuzeigen, da es sich um eine Gefahrerhöhung handelt. Gleiches gilt für „Balkonkraftwerke“. Die Versicherungssumme muss um den Neuwert erhöht werden. In dieser sind Feuer-, Blitzschlag-, Sturm-, Hagel- und im besten Fall Elementarschäden versichert.

Besser ist es, die Anlage über eine separate Photovoltaikversicherung als Allgefahrendeckung zu schützen. In diesem Konzept sind auch Überspannungsschäden durch das Netz, Diebstahl der Anlage oder seiner Teile, Schäden durch technische Defekte, Kurzschluss, Tierbisse, Frost, Schneedruck, Feuchtigkeit, Vandalismus, Montagefehler und Ertragsausfälle versichert.

Für Anlagen auf einer Freifläche, die nicht über eine Gebäudeversicherung versichert werden können, ist die Photovoltaikversicherung definitiv die beste Lösung.

Als Betreiber der Anlage haften Sie für Drittschäden, zum Beispiel durch auf Grund von Windböen abgerutschte oder umherfliegende Teile, genauso wie für Schäden, die beim Einspeisen in das Netz entstehen. Daher ist ein passender Haftpflichtversicherungsschutz ebenso unerlässlich.

Sprechen Sie uns an und wir prüfen den notwendigen Versicherungsschutz für Sie.

## Fragen und Antworten

**Live aus der Schadenspraxis**

**„Die Silikonfuge unserer Dusche war undicht und die Wand ist komplett durchnässt. Zahlt die Gebäudeversicherung die Trocknung?“**

Aufgrund eines BGH-Urteiles könnte eine Regulierung dieses Schadens komplett abgelehnt werden, da in diesem Fall kein Leitungswasser, sondern Brauchwasser schadenursächlich war. Glücklicherweise sind viele Gesellschaften dazu übergegangen, den Schaden wieder zu bezahlen. Es kommt allerdings vor, dass Entschädigungsgrenzen als vereinbart gelten. Diese können dann zu gering bemessen sein. Wir empfehlen Silikon- bzw. Wartungsfugen alle zwei Jahre zu überprüfen, um die sehr umfangreichen Nässeschäden zu vermeiden.

**„Meine Sportausrüstung ist bei einem Einbruch aus dem Clubheim entwendet worden. Zahlt die Hausrat?“**

Im ersten Schritt wird überprüft, ob sich die Ausrüstung vorübergehend oder dauerhaft im Clubheim befunden hat. Befand sich die Ausrüstung nur vorübergehend im Clubheim, greift die Außenversicherung Ihrer Hausrat. Diese ist allerdings in der Höhe und auch zeitlich begrenzt. Befand sich die Ausrüstung dauerhaft im Clubheim, muss ein erweitertes Bedingungsnetz vorliegen, welches diesen Sachverhalt mit abdeckt. Je nach Versicherer gelten hier Entschädigungsgrenzen.

Grundvoraussetzung ist, dass tatsächlich ein Einbruch und kein einfacher Diebstahl vorliegt.

**Krankenkassen noch teurer  
PKV-Wechsel attraktiver**

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag und die Beitragsbemessungsgrenze steigen 2023.

Ein gesetzlich Krankensversicherter zahlt durch die Erhöhungen aktuell über 950 Euro monatlich inklusive Pflegepflichtversicherung. Ein kinderloser freiwillig Versicherter zahlt sogar 977,56 Euro. Bei gleichem Beitragszuwachs im Jahr 2024 würde er erstmals einen Beitrag oberhalb von 1.000 Euro zahlen müssen.

Das ist sehr viel Geld für einen einzelnen Beitragszahler.

Die private Krankenversicherung (PKV) ist also zunehmend eine attraktiver werdende Alternative. Insbesondere weil die privatärztliche Versorgung deutlich hochwertiger ist und Sie in der Regel weniger Beitrag zahlen als in der gesetzlichen Krankenversicherung. Premium-PKV-Tarife ermöglichen privatärztliche Wahlleistungen wie beispielsweise den Zugang zu 1- und 2-Bett-Zimmern, zu Privatkliniken, zu alternativen Behandlungsmethoden, zu hochwertigeren Medikamenten sowie zu exzellenten Spezialisten.

Auch die Beiträge sind solider durchfinanziert als in der gesetzlichen Krankenversicherung. Hier werden die ständig steigenden Krankheitskosten nur durch permanent steigende Belastungen des Steuerzahlers gegenfinanziert. In der PKV hingegen werden kapitalgedeckt Alterungsrückstellungen in jeder Vollversicherung gebildet.

Bei allen jetzt neu beantragten Tarifen wird weiteres Kapital in einem Vorsorgetarif verzinslich für das Alter angesammelt.

Zusätzlich kann jeder PKV-Versicherte freiwillig einen Beitragsentlastungstarif wählen. Dieser senkt den Beitrag im Rentenalter zusätzlich um den vom Kunden gewählten vertraglich vereinbarten garantierten Satz. So kann die Beitragslast später im Ruhestand um mehrere hundert Euro monatlich reduziert werden.

Gute Gründe, um über einen Wechsel in die PKV einmal nachzudenken. Wir beraten Sie gerne.

Altersversorgung Basisrente

## Attraktive volle steuerliche Absetzbarkeit ab 2023

Der Sonderausgabenabzug für Beiträge zu Basisrenten wird für den Kunden besonders attraktiv. Zwei Jahre früher als geplant wird er zu 100 Prozent steuerlich vom Finanzamt anerkannt.

Neben der sofortigen vollständigen Absetzbarkeit der Beiträge sprechen diverse gute Gründe für die Altersversorgung über eine Rürup- bzw. Basisrente. Das Vertragskapital ist während der Ansparphase insolvenz- und pfändungssicher, dies ist nicht nur für Selbstständige wichtig. Es sind viele moderne Fonds- und ETF-Anlagen möglich. Auch bei aktienbasierten Anlagen sind Beitragsgarantien möglich.

Der Beitrag ist während der Laufzeit des Vertrages flexibel anpassbar, dies betrifft auch Zuzahlungsmöglichkeiten im vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen. Die Höchstgrenze 2023 für Alleinstehende beträgt 26.527,80 Euro, für Ehepaare 53.055,56 Euro. Die lebenslange Rentenzahlung kann der Versicherte ab dem 62. Lebensjahr ganz nach seinen Wünschen und geplanter Rentenphase wählen.

Ratenabsicherung durch Forward-Darlehen

## Jetzt schon die Immobilienraten von morgen absichern

Sowohl die anhaltende Corona-Pandemie als auch der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine waren im vergangenen Jahr gesellschaftlich als auch wirtschaftlich eine große Herausforderung.

Eine spürbare Belastung war das anhaltend steigende Preisniveau in zahlreichen Segmenten. Im Oktober 2022 erreichte die Inflationsrate im Vergleich zum Vorjahresmonat einen Höchststand von über 10%. Dies blieb auch an den Zinsmärkten nicht unbemerkt. In den vergangenen Jahren herrschte ein Niedrigzinsniveau, welches viele Menschen dazu veranlasst hat, in Immobilien zu investieren. Durch die niedrige Zinsbelastung waren nun für immer teurer werdende Objekte Raten kalkulierbar. Die Baufinanzierungsraten (10 Jahre Laufzeit) verteuerten sich jedoch in 2022 von ca. 1% auf ca. 4%.

Viele Eigenheimbesitzer fragen sich nun zu Recht, ob sie sich ihre Immobilie zukünftig noch leisten können. Wir rechnen damit, dass das Inflations- und Zins-

niveau weiter erhöht bleibt, bei jedoch gleichzeitig nachgebenden Immobilienpreisen.

Mit einem Forward-Darlehen besteht schon 5 Jahre vor Ablauf der Zinsbindungsfrist die Möglichkeit, die neuen Raten zu sichern. Wir helfen gerne dabei, ihre Optionen individuell zu berechnen, um eine tragfähige Finanzierung zu erhalten. Diese könnten beispielsweise Modernisierungsmaßnahmen, Tilgungssatzwechsel und Sonderzahlungen beinhalten, die den Beleihungswert senken und die künftigen Konditionen verbessern. Denn für diejenigen, die Verantwortung für sich und ihre Liebsten tragen, ist das Wissen über das zukünftige Finanzierungskonzept oft einer Wette auf niedrigere Zinsen zum Laufzeitende vorzuziehen.

## Recht & Gesetz

### Gebäudeversicherer muss bei allmählichem Erdbeben leisten

Die folgende Leitsatzentscheidung des BGH betrifft einen allmählichen Erdbeben, der Schäden an einem Wohnhaus verursacht haben soll.

Der Geschädigte machte Ansprüche aus seiner Wohngebäudeversicherung geltend, in der auch Schäden durch Erdbeben, definiert als naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen, versichert sind. Rissbildungen an seinem Wohnhaus sollen durch Rutschungen des Untergrunds von wenigen Zentimetern pro Jahr verursacht worden sein. Der Versicherer lehnte die Regulierung mit der Begründung ab, dass ein Erdbeben nur versichert sei, wenn dieser sinnlich wahrnehmbar sei. Unbemerkt bleibende Erdbewegungen würden nicht unter den Schutz fallen.

Dem wollte der BGH nicht folgen. Nach Ansicht des BGH umfasst der Begriff Abgleiten auch Schäden, die durch allmähliche, nicht augenscheinliche, naturbedingte Bewegungen von Gesteins- oder Erdmassen verursacht werden.

BGH vom 09.11.2022, Az. IV ZR 62/22

### Wann eine Unterbrechung der Heimfahrt als beendet gilt

Im vorliegenden Fall musste das BSG über einen Wegeunfall entscheiden. Der Kläger hatte seine Heimfahrt mit der Straßenbahn unterbrochen, um ein Rezept aus seiner Hausarztpraxis abzuholen. Der Fußweg zurück zur Bahn ging in dieselbe Richtung wie die Fahrtrichtung der Bahn. Auf diesem Weg erlitt der Mann einen Unfall. Die gesetzliche Unfallversicherung wollte nicht leisten, da der Heimweg wegen einer privatwirtschaftlichen Angelegenheit unterbrochen worden sei. Der Schutz hätte erst wieder geübt, wenn er die Haltestelle erreicht hätte bzw. erneut in die Straßenbahn eingestiegen wäre, so die Versicherung. Dem widersprach das BSG. Der Versicherte befand sich schon während des Fußwegs objektiv auf der direkten Route zu seiner Wohnung. Der Versicherungsschutz war mit dem Aussteigen aus der Bahn lediglich unterbrochen. Zum Unfallzeitpunkt war die Unterbrechung des versicherten Wegs aber beendet.

BSG vom 28.06.2022, Az. B2U 16/20 R

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!



#### Impressum

##### Herausgeber:

Finanzen Steinberger GmbH & Co. KG  
Schildgenstraße 2f, 50169 Kerpen  
Persönlich haftende Gesellschafterin  
Verwaltung Steinberger GmbH  
Registergericht: Amtsgericht Köln HRB 96341  
Geschäftsführer: Christoph Steinberger  
Tel.: 02237/6597874  
Fax: 02237/6597873  
info@finanzen-steinberger.de  
www.finanzen-steinberger.de



Mitglied im Bundesverband  
Finanzdienstleistung e.V.

#### Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 15 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):

**Status:** Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 1 GewO (ungebundener Versicherungsvertreter).  
**Registrierung:** Registrierungs-Nr. D-5DLS-7PJSR-66  
Immobilienfinanzierungsvermittler nach § 34 i Abs. GewO  
**Registrierung:** Registrierungs-Nr. D-W-142-8U2V-13  
**Vermittlerregister (DIHK):**  
DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer,  
Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

#### Redaktion/Konzeption:

Verantwortlich  
Meyer & Steinke-Meyer GbR  
Marktstraße 15, 21423 Winsen



#### Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.